

107. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Propädeutikum (Zertifikat)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Im Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ werden die theoretischen Inhalte des allgemeinen Teils der Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäß § 3. (1) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 vermittelt. Ziel ist Gleichstellung all jener für eine Psychotherapieausbildung zugelassener Gruppen, die aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern stammen und ein einheitliches psychotherapeutisches Grundlagenniveau erreichen sollen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ umfasst mindestens 5 Semester, im Vollstudium wären das 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“:
 - a) Erfüllung des § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach einer Kontaktaufnahme mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

- (1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ umfasst 1.315 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul A.1			120	12	300
Problemgeschichte und Entwicklungen der psychotherapeutischen Schulen	Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen	VO	30	4	
	Theorie und Methodik der psychotherapeutischen Schulen in Österreich	VO	90	8	
Fach/Modul A.2			30	4	100
Persönlichkeitstheorien	Persönlichkeitstheorien	VO	30	4	
Fach/Modul A.3			60	8	200
Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie	Allgemeine Psychologie und Sozialpsychologie	VO	30	4	
	Entwicklungspsychologie	VO	30	4	
Fach/Modul A.4			30	2	50
Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik	KS	30	2	
Fach/Modul A.5			60	8	200
Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Klinische Psychodiagnostik einschließlich Kinder und Jugendliche	KS	30	4	
	Schulenspezifisch-psychotherapeutische Diagnostik	KS	30	4	
Fach/Modul A.6			60	6	150
Psychosoziale Interventionsformen	Psychosoziale Interventionsformen	KS	60	6	
Fach/Modul B.1			30	4	100
Medizinische Terminologie	Medizinische Terminologie für PsychotherapeutInnen	VO	30	4	
Fach/Modul B.2			120	16	400
Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik	Klinische Psychiatrie	VO	45	6	
	Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie	VO	30	4	
	Gerontopsychiatrie/-psychotherapie	VO	15	2	
	Psychosomatik	VO	30	4	
Fach/Modul B.3			45	6	150

Pharmakologie	Psychopharmakologie	VO	45	6	
Fach/Modul B.4			15	1	25
Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	Erste Hilfe	KS	15	1	
Fach/Modul C			75	10	250
Forschungs- und Wissenschaftsmethodik	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	KS	15	2	
	Psychodiagnostik und Testtheorie	KS	30	2	
	Quantitative Forschungsmethoden	VO	15	3	
	Qualitative Forschungsmethoden	VO	15	3	
Fach/Modul D			30	4	100
Ethik und Psychotherapie	Ethik	KS	30	4	
Fach/Modul E			90	8	200
Rahmenbedingungen für die Ausübung von Psychotherapie	Fragen der Psychohygiene für PsychotherapeutInnen	KS	15	1	
	Fragen zu Risiken, Schäden und Nebenwirkungen von Psychotherapie	VO	15	1	
	Grundlagen der Rechtsordnung und des Gesundheitswesens	VO	30	3	
	Berufsrechtliche Grundlagen für die Ausübung von Psychotherapie	VO	30	3	
Theoretischer Teil	insgesamt		765	89	
Praxis F.1 bis F.3			550	31	775
F.1 Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung	Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung	KS	50	3	
F.2 Praktikum einschließlich schriftlichem Praktikumsbericht	Praktikum einschließlich schriftlichem Praktikumsbericht	PR	480	27	
F.3 Praktikumssupervision	Praktikumssupervision	KS	20	1	
	Gesamt UE/ECTS/Workload		1315	120	3000

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen oder Hausarbeiten aus

- A.2 Persönlichkeitstheorien
 - A.3 Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie
 - A.4 Rehabilitation, Sonder- und Heilpädagogik
 - A.5 Psychologische Diagnostik und Begutachtung
 - A.6 Psychosoziale Interventionsformen
 - B.1 Medizinische Terminologie
 - B.2 Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik
 - B.3 Pharmakologie
 - B.4 Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis
 - C. Forschungs- und Wissenschaftsmethodik
- (2) Erfolgreich absolvierte Praxis einschließlich Supervision und schriftlichem Praktikumsbericht sowie absolvierte Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung
- (3) Nach erfolgreicher Erbringung der Leistungen Ziffer (1) bis (2) ist eine mündliche und kommissionelle Gesamtprüfung:
- A.1 Problemgeschichte und Entwicklungen der psychotherapeutischen Schulen
 - D Ethik und Psychotherapie
 - E. Rahmenbedingungen für die Ausübung von Psychotherapie abzulegen.

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ist der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.